

Hausordnung
für das Jugendzentrum Marktredwitz

Vom 15.11.1993 (Beschuß des Hauptausschusses vom 09.11.1993) in der vom 16.11.1993 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz betreibt das Jugendzentrum als öffentliche Einrichtung, in der Jugendliche ihre Freizeit gemeinsam gestalten.

Im Interesse aller Besucher des Jugendzentrums sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Das Jugendzentrum steht allen Jugendlichen im Alter von 12 bis 27 Jahren offen.

Das Verhalten der Besucher des Jugendzentrums untereinander sollte von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz bestimmt sein.

2. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Marktredwitz nach Anhörung des Hausrats festgelegt und sind durch Anschlag im Jugendzentrum bekanntzugeben.

Besondere Öffnungszeiten (z. B. für Veranstaltungen) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt möglich.

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

3. Das Rauchen im Jugendzentrum ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht erlaubt.
4. Alkoholische Getränke dürfen von den Besuchern nicht in das Jugendzentrum mitgebracht werden.

Bier darf nur an Jugendliche ab 16 Jahren ausgegeben werden. Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt.

Angetrunkene Personen sind aus dem Jugendzentrum zu verweisen.

5. Wer im Jugendzentrum Drogen oder sonstige Rauschmittel verteilt, verkauft, kauft oder konsumiert, wird ohne Rücksicht auf die Person sofort zur Anzeige gebracht und erhält auf Dauer Hausverbot, da er den Bestand des Jugendzentrums gefährdet.
6. Tiere dürfen in die Räume des Jugendzentrums nicht mitgebracht werden.
7. Alle Jugendlichen sollen dazu beitragen, die Räume des Jugendzentrums sauber zu halten, da Verschmutzungen vermehrte Reinigungsarbeiten zur Folge haben.

Die Räume sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen (Tische und Stühle ordentlich stellen, grobe Verschmutzung beseitigen). Technische Geräte sind ab-, die Beleuchtung ist auszuschalten. Alle Fenster sind zu schließen.

8. Einrichtung, Mobiliar und sonstiges Inventar des Jugendzentrums sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht aus dem Gebäude oder dem Grundstück entfernt werden.

Wer mutwillig oder gewaltsam Zerstörungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen verursacht, ist zum Ersatz des angerichteten Schadens bzw. der Reinigungskosten verpflichtet. Darüberhinaus kann er Hausverbot erhalten und muß mit Strafanzeige rechnen.

9. Die Musikanlage sowie andere technische Geräte dürfen nur von Jugendzentrumsräten oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung bedient werden.
10. Der Getränkeverkauf darf nur durch die dazu eingeteilten Hausräte erfolgen. Andere Besucher dürfen die Küche und die Thekenbereiche nicht betreten.
11. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere beim Betreten des Jugendzentrums und beim Verlassen desselben ist aus Rücksichtnahme auf die Anwohner Ruhe zu halten und auf den Straßenverkehr zu achten.
12. Der Aufenthalt im Jugendzentrum erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Marktrechwitz haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen der Garderobe, sonstiger eingebrachter Gegenstände, sowie für Geld, Urkunden und Wertgegenstände.
13. Die Heizung darf nur vom pädagogischen Personal und den dazu ermächtigten Hausräten bedient werden.
14. Bei Feuergefahr sind alle Fenster zu schließen und sämtliche Anwesenden zum ruhigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Die Feuerwehr, Tel. 112, ist sofort zu verständigen.
15. Das Hausrecht obliegt der Stadt Marktrechwitz als Träger des Gebäudes. Sie delegiert es für die Dauer der allgemeinen Öffnungszeiten an das pädagogische Personal oder an den im Einzelfall mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Jugendzentrumsrat oder ein beauftragtes Mitglied. Den in Ausübung des Hausrechts ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Jugendzentrumsrat sowie das pädagogische Personal sorgen für die Einhaltung dieser Hausordnung. Das pädagogische Personal ist berechtigt, Besucher, die die Hausordnung oder den Hausfrieden verletzen, aus dem Jugendzentrum zu verweisen. Die Beauftragten der Stadt Marktrechwitz sind berechtigt, die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen. Den Anordnungen der genannten Personen ist Folge zu leisten.

Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Marktrechwitz oder der von ihm/ihr beauftragte Bedienstete kann jederzeit, d.h. auch während der allgemeinen Öffnungszeiten, die Delegation des Hausrechts rückgängig machen. Im Streitfall entscheidet das Hauptamt der Stadt Marktrechwitz, Sachgebiet Schul- und Kulturverwaltung.

16. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen oder den Weisungen der nach Ziff. 15 berechtigten Personen nicht nachkommen, können vorübergehend oder auf Dauer mit Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird von der Stadt Marktrechwitz ausgesprochen.
17. Eine Kooperation mit der im Jugendzentrum eingerichteten Hausaufgabenbetreuung und der außerschulischen Nachmittagsbetreuung ist erwünscht. In gegenseitiger Absprache ist sicherzustellen, daß der Betrieb dieser Einrichtungen sowie des Jugendzentrums sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

18. Diese Hausordnung wird nach vorheriger Anhörung des Jugendzentrumsrats erlassen und ist an der Aushangtafel im Jugendzentrum öffentlich bekanntzumachen.

Sie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.